

Sozialversicherungsfreiheit bei Pauschalierung auch nachträglich möglich?

Gericht/Az:	LSG Niedersachsen, Urteil vom 24.3.2022 L 12 BA 3/20
Fundstelle:	DStR 2022 S. 1444
Gesetz:	§ 41b EStG

Betriebsveranstaltungen führen bei teilnehmenden Arbeitnehmern zu Arbeitslohn, soweit der Zuwendungsbetrag den Freibetrag von 110 € je Arbeitnehmer übersteigt¹ (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG). Darüberhinausgehende Beträge können - was in der Praxis regelmäßig geschieht - nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG mit 25 % pauschal lohnversteuert werden.

Betriebsveranstaltungen

Diese pauschalversteuerten Beträge sind sozialversicherungsfrei. Dies gilt, und stellt ein enormes Problem für die Praxis dar, jedoch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV nur, soweit die Pauschalierung mit der Entgeltabrechnung für den Abrechnungszeitraum der Betriebsveranstaltung erfolgt. Konkret bedeutet dies z. B. Folgendes:

Pauschalierung bewirkt nicht immer Freiheit in der Sozialversicherung

Sachverhalt

Der Arbeitgeber führt im Februar 2022 eine Betriebsveranstaltung durch. Weil nach seiner Auffassung/Berechnung die Aufwendungen den Betrag von 110 € nicht übersteigen, nimmt er keine Pauschalierung vor. Im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung im August 2022 wird ermittelt, dass der Betrag von 110 € je Arbeitnehmer überschritten ist. Für den übersteigenden Betrag möchte der Arbeitgeber nun pauschalieren.

Stellungnahme

Steuerlich ist die Pauschalierung möglich. Diese wirkt jedoch - nach dem bisherigen Rechtsverständnis - nicht auf die Sozialversicherung. D. h. die Sozialversicherungsbeiträge aus dem pauschalierten Betrag müssen abgeführt werden, zumindest bisher.

Nach den Grundsätzen des Besprechungsurteils bewirkt auch die nachträgliche Pauschalierung eine Sozialversicherungsfreiheit. Es kommt nur darauf an, dass tatsächlich pauschaliert wird, nicht wann die Pauschalierung durchgeführt wird. Dies kann für die Praxis eine enorme Erleichterung sein, auch wenn keine Rechtsprechung des BSG existiert.

Nachträgliche Pauschalierung führt zur Freiheit in der SozV?

Praxishinweise

1. Sollten in einem solchen Fall Beiträge nachgefordert werden, empfehlen wir Widerspruch einzulegen und auf das Urteil des LSG Niedersachsen zu

¹ Ausführlich hierzu BMF, Schreiben v. 14.10.2015, BStBl 2015 I S. 832; siehe auch Skript zum Seminar Arbeitslohn 2022 S. 48 ff.

**Nicht über den
Jahreswechsel
möglich**

verweisen.

2. Die nachträgliche Pauschalierung bewirkt jedoch keine Sozialversicherungsfreiheit, wenn der steuerpflichtige Teil der Kosten einer Betriebsveranstaltung bereits steuer- und sozialversicherungspflichtig abgerechnet und eine Lohnsteuerbescheinigung ausgestellt wurde. Dies ist regelmäßig bis Ende Februar des Folgejahrs der Fall. In der Folge bleibt die Sozialversicherungspflicht bestehen. Damit sind vor allem Weihnachtsfeiern weiterhin ein Praxisproblem.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de